



Satzung der  
**GESELLSCHAFT FÜR PFERDEMEDIZIN e.V.**

<b>§ 1</b> <b>Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>
1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Pferdemedizin“, ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
2. Die „Gesellschaft für Pferdemedizin e.V.“ (GPM) hat ihren Sitz in München. Sie vertritt als German Equine Veterinary Association (GEVA) ihre deutschen Mitglieder in der Federation of European Equine Veterinary Associations (FEEVA) und pflegt internationale Kontakte.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>§ 2</b> <b>Zweck der „Gesellschaft für Pferdemedizin e.V.“</b>
1. Zweck der GPM ist:  a) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Pferdemedizin und die Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis zur Verbesserung der Qualität der Pferdemedizin, mit der Leiden und Krankheiten von Pferden verhütet, gelindert und geheilt werden sollen, b) die Beteiligung an und Förderung von Forschungsprojekten anderer Forschungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen, zu dem unter 1a) genannten Zweck.
2. Die GPM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die GPM ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der GPM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der GPM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Inhaber von Gesellschaftsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sollten jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, so kann notwendiges Personal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1.

Die GPM hat

- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Studentische Mitglieder,
- Konsiliare und
- Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, allerdings ausschließlich approbierte Tierärzte/innen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Belange der Pferdeheilkunde und/oder der GPM erworben haben.

Studentische Mitglieder sind Studenten und Doktoranden der Veterinärmedizin.

Konsiliare sind Personen, die der GPM beratend zur Seite stehen.

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die inhaltliche Arbeit der GPM unterstützen.

2.

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Mitgliedsantrag erkennt das Mitglied die Satzung der GPM an.

3.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4.

Der Vorstand kann natürliche Personen bis auf Widerruf zum Konsiliar der GPM ernennen. Die Tätigkeit des Konsiliars für die GPM ist ehrenamtlich.

5.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Verlust der Approbation, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Austritt aus der GPM ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der GPM.

6.

Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

7.  
Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der GPM ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen die Interessen der GPM. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit der Begründung bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen, über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und zwar unter Ausschluss des Rechtsweges.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1.  
Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung der GPM durch Ausübung eines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Beiträge**

1.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 30.03. des Jahres fällig.

2.  
Ehrenmitglieder und Konsiliare sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Ausschüsse**

1.  
Die GPM unterhält ständig folgende Ausschüsse:

- 1) Tierschutzausschuss
- 2) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- 3) Forschungsausschuss

Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu.

<p><b>§ 7</b> <b>Organe</b></p>
<p>1. Organe der GPM sind a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung, c) die Ausschüsse, d) der Konsiliarrat.</p>
<p>2. Durch Beschluss des Vorstandes können befristet tätige Arbeitskreise gebildet und aufgelöst werden.</p>
<p>3. Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse, des Konsiliarrates und der Arbeitskreise werden die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt, gegebenenfalls auch eine Ehrenamtszuschale an diese entrichtet.</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Vorstand</b></p>
<p>1. Der Vorstand wird gebildet aus a) dem Vorsitzenden (Präsident), b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), c) dem Schriftführer, d) dem Schatzmeister, e) den Vorsitzenden der Ausschüsse, f) dem/den Ehrenvorsitzenden.</p>
<p>2. Die GPM wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die stellvertretenden Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten.</p>
<p>3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren benannt und werden dadurch Mitglied des Vorstandes.</p>
<p>4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.</p>
<p>5. Der Vorstand kann ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten benennen. Die Ehrenpräsidenten können beratend an der Vorstandssitzung teilnehmen.</p>

<b>§ 9</b> <b>Mitgliederversammlung</b>
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils jährlich stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden und begründet sein.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben: a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes; b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern; diese haben die Aufgabe, die Kasse der GPM zu prüfen und über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten; d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; e) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge; f) Beschlussfassung über die Auflösung der GPM.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen, die Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung der GPM betreffen. Insoweit ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
<b>§ 10</b> <b>Niederschriften</b>
1. Über Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die jeweils vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
2. Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## § 11

### Auflösung

1.

Die Auflösung der GPM kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2.

Sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, sind der Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung der GPM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützige „Stiftung tierärztliche Hochschule Hannover“ zwecks Verwendung der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Pferdemedizin, wobei die Stiftung die Mittel für die eigene Forschungstätigkeit sowie für die Forschungstätigkeit gleichartiger Einrichtungen zu gleichen Teilen an den Hochschulen Berlin, Leipzig, Hannover, Gießen und München einsetzen soll.